## Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte für die Amtsdauer 2016 bis 2020

vom 13. Oktober 2015/15. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974<sup>1</sup>,

beschliesst:

## 1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11),
- die Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft vom 22. November 1996 (VWG; GDB 134.13),
- das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1),
- das Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1,
- das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (GOG; GDB 134.1), in der Fassung in Kraft ab 1. Juli 2016 (ABI Nr. 50 vom 11. Dezember 2014).

## 2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte finden statt am:

Sonntag, 28. Februar 2016 Erster Wahlgang der Gemeinderäte und Mit-

glieder/Präsidien der Gerichte

Sonntag, 10. April 2016 Zweiter Wahlgang der Gemeinderäte und

Mitglieder/Präsidien der Gerichte

Erster Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann

und Statthalter)

Sonntag, 8. Mai 2016 Allfälliger zweiter Wahlgang der Gemeinde-

ratspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg

Talammann und Statthalter)

Die Wahlen erfolgen nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG).

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GDB 122.11

## 3 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

## 31 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die in der betreffenden Gemeinde (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. im Kanton (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (früher: wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

## 32 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte ab Dienstag, 23. Februar 2016, 17.00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter) ab Dienstag, 5. April 2016, 17.00 Uhr, geschlossen.

#### 33 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an den Gesamterneuerungswahlen teil.

#### 34 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

#### 4 Wahlvorschläge

# 41 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 f. KV, Art. 4 AG, Art. 38 StVG, Art. 1 und 1a VWG, Art. 30 Bst. b KRG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar. Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (früher: Bevormundete), sind nicht wählbar.

Für die Wählbarkeit in ein Gerichtspräsidium gelten überdies die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 1 f. VWG. Bei wieder kandidierenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wird das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen angenommen. Wer neu kandidiert, muss dem Personalamt zuhanden der Rechtspflegekommission bis am 27. November 2015 eine schriftliche Bewerbung einreichen. Die Rechtspflegekommission prüft alsdann, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen und eröffnet das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten.

Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 50 f. KV in Verbindung mit Art. 38 StVG.

## 42 Inhalt (Art. 36, 37, 44 und 53c AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder in die betreffende Behörde zu wählen

sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat, für das Gemeinderatspräsidium und –vizepräsidium bzw. in Engelberg für den Talammann und Statthalter, überzählige Namen, so werden die letzten vom betreffenden Gemeinderat gestrichen. Enthält ein Wahlvorschlag für ein Mitglied und für ein Präsidium eines Gerichts überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen "bisher" oder "neu" ist gestattet.

Wer neu für ein Gerichtspräsidium kandidiert, muss eine Wählbarkeitsbescheinigung der Rechtspflegekommission im Sinne von Art. 1 und 1a VWG vorlegen.

Bei der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage der Gemeinde können Formulare für die Wahlvorschläge für den Gemeinderat, bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) Formulare für die Wahlvorschläge für ein Gericht bezogen werden.

## 43 Unterzeichnung (Art. 38 und 53c AG)

Jeder Wahlvorschlag für den Gemeinderat, für das Gemeinderatspräsidium und -vizepräsidium bzw. in Engelberg für den Talammann und Statthalter, muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für ein Mitglied und für ein Präsidium eines Gerichts muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 38 Abs. 2 und 4 AG). Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

# 44 Einreichungstermin und Mitgliederzahl (Art. 26 Abs. 2, 37 und 53c AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Dezember 2015 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat, für das Gemeinderatspräsidium und –vizepräsidium bzw. in Engelberg für den Talammann und Statthalter, sind bei der betreffenden Gemeindekanzlei einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder und für die Präsidien der Gerichte sind bei der Staatskanzlei einzureichen.

Bis spätestens am Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge für folgende Behördenmitglieder eingetroffen sein:

Gemeinde/Wahlkreis	Behörde	Mitgliederzahl
Sarnen	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Kerns	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Sachseln	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Alpnach	Einwohnergemeinderat	5 Mitglieder
Giswil	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Lungern	Einwohnergemeinderat	7 Mitglieder
Engelberg	Einwohnergemeinderat	5 Mitglieder
Kanton	Obergericht	16 Mitglieder
	Kantonsgericht	8 Mitglieder
	Obergericht	2 Präsidien
	Kantonsgericht	3 Präsidien

Bis spätestens am Montag, 29. Februar 2016, 17.00 Uhr, müssen die Wahlvorschläge für folgende Präsidien und Vizepräsidien eingetroffen sein:

Gemeinde/Wahlkreis	Behörde	Mitgliederzahl
Sarnen	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Kerns	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Sachseln	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Alpnach	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Giswil	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Lungern	Einwohnergemeinderat	Präsidium Vizepräsidium
Engelberg	Einwohnergemeinderat	Talammann Statthalter

## 45 Auflage (Art. 40 und 53c AG)

Die Wahlvorschläge liegen ab Montag, 18. Januar 2016, bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) zur Einsichtnahme auf.

## 46 Rückzug und Ablehnung (Art. 6 Abs. 5, 39, 41 und 53c AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 20. Januar 2016, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) eingetroffen sein.

Lehnt die vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 20. Januar 2016, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; vgl. Ziff. 43) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den betreffenden Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. an den Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein.

## 47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 6 Abs. 5, 42 und 53c AG)

Steht ein Kandidatenname auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem betreffenden Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. dem Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) bis spätestens am Mittwoch, 20. Januar 2016, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der betreffende Gemeinderat bzw. der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen wird dieser Kandidatenname gestrichen.

## 48 Prüfung und Bereinigung (Art. 43 und 53c AG)

Der Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Donnerstag, 21. Januar 2016, innert der sie bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die erstunterzeichnende Person (Vertreterin des Wahlvorschlags, vgl. Ziff. 43) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

#### 5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

#### 51 Wahlzettel (Art. 44 und 53c AG, Art. 20 AV)

Der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wieviele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt (図) werden können.

## 52 Zustellung (Art. 28 und 53c AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 1. Februar 2016, bis spätestens am Freitag, 5. Februar 2016, die Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte zu.

Die Zustellung für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte bzw. den ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter) erfolgt bis spätestens am Donnerstag, 24. März 2016 (vor Karfreitag).

## 53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Gemeindekanzleien teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden für den ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte bis am Freitag, 12. Februar 2016, bzw. für den zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte bzw. den ersten Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter) bis am Donnerstag, 24. März 2016 (vor Karfreitag), mit.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 18. Februar 2016 bzw. im Amtsblatt vom 31. März 2016.

#### 6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

## 61 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisses (Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt.

Das Stimmbüro der betreffenden Gemeinde ermittelt die Wahlergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es übermittelt die Wahlergebnisse, einschliesslich jener der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte, umgehend an die Staatskanzlei. Diese veröffentlicht die Wahlergebnisse als Gesamtpublikation im Amtsblatt vom 3. März 2016 bzw. im Amtsblatt vom 14. April 2016.

Der betreffende Gemeinderat (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. der Regierungsrat (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) benachrichtigt die Gewählten schriftlich.

# 62 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 6 Abs. 5, 51, 53c AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 1. März 2016, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der betreffenden Gemeindekanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte) bzw. bei der Staatskanzlei (Gesamterneuerungswahlen der Gerichte) eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr, bei der betreffenden Gemeindekanzlei bzw. bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

## 7 Beginn der Amtsdauer

Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juli 2016.

## 8 Weisungen des Gemeinderats

Der betreffende Gemeinderat kann im Rahmen der Abstimmungsgesetzgebung und dieser Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte ergänzende Weisungen erlassen.

#### 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 22. Oktober 2015 in Kraft.

Sarnen, 13. Oktober 2015 Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

## Anhang zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte für die Amtsdauer 2016 bis 2020

## Verzeichnis der (angepassten) Fristen

Was/Anordnung	gesetzliche Grundlage	Datum
Stellenausschreibung für das Obergerichtspräsidium II (erstma- lige Volkswahl)		Mitte Oktober 2015
Einreichung von Bewerbungen für das Obergerichtspräsidium II (erstmalige Volkswahl)		bis 27. November 2015
Bekanntgabe von Rücktritten aus Behörden	35a AG 6/5 AG	bis Ende Oktober 2015
Stellenausschreibung/Einreichung von Bewerbungen bei allfälligem Rücktritt von Gerichtspräsidien	53c/4 AG 1 VWG 1a VWG 6/5 AG	November 2015
Entscheid der Rechtspflegekom- mission über die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen von Gerichtspräsidien (einschliesslich Obergerichtspräsidium II)	30 Bst. b KRG 1a VWG	Montag, 7. Dezember 2015 oder ggf. Montag, 14. Dezember 2015
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 17. Dezember 2015
Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	37/1 AG 6/3 AG	Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG 6/3 AG	Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG/ 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschla- gener Personen über die Zugehö- rigkeit zum Wahlvorschlag	42 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Donnerstag, 21. Januar 2016, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel (erster Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte)	44 AG 20 AV	KW 3/4: Freitag, 22. Januar 2016 bis Dienstag, 26. Januar 2016

Was/Anordnung	gesetzliche Grundlage	Datum
Zustellung der Wahlzettel für ersten Wahlgang der Mitglieder/Präsidien der Gerichte durch die Staatskanzlei an die Gemeinden		bis Dienstag, 26. Januar 2016
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise für ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	28/1 AG	KW 5: Montag, 1. Februar 2016 bis Freitag, 5. Februar 2016 (zusammen mit Stimmmaterial für eidg. Volksabstimmung; 4. Februar 2016 = Schmutziger Donnerstag)
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staats-kanzlei		bis Freitag, 12. Februar 2016
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 18. Februar 2016
Schliessung des Stimmregisters für ersten Wahlgang der Gemein- deräte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	2/2 AV 6/3 AG	Dienstag, 23. Februar 2016, 17.00 Uhr
Wahlsonntag, erster Wahlgang Gemeinderäte und Mitglie- der/Präsidien der Gerichte		Sonntag, 28. Februar 2016 (eidg. Abstimmungstermin)
Einreichung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	37/1 AG 6/3 AG	Montag, 29. Februar 2016, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge für die Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	40 AG 6/3 AG	Montag, 29. Februar 2016, 17.00 Uhr
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	51/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Dienstag, 1. März 2016, 17.00 Uhr
Neue Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	51/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatspräsidien und - vizepräsidien (in Engelberg Tal- ammann und Statthalter)	39 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	41/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr

Was/Anordnung	gesetzliche Grundlage	Datum
Erklärung mehrfach vorgeschla- gener Personen über Listenzugehörigkeit für die Ge- meinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Tal- ammann und Statthalter)	42 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Veröffentlichung der Wahlergeb- nisse des ersten Wahlgangs der Gemeinderäte und Mitglie- der/Präsidien der Gerichte im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 3. März 2016
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags) für die Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	43/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Donnerstag, 3. März 2016, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel (zweiter Wahlgang Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie Wahl der Gemeinderatspräsidien und –vizepräsidien [in Engelberg Talammann und Statthalter])	44 AG 20 AV	Freitag, 4. März 2016 bis Dienstag, 8. März 2016
Ablauf der Beschwerdefrist zum ersten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte	54a AG 6/3 AG	Montag, 7. März 2016, 17.00 Uhr
Zustellung der Wahlzettel (zweiter Wahlgang Mitglieder/Präsidien der Gerichte) durch die Staatskanzlei an die Gemeinden		bis Dienstag, 8. März 2016
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise für zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie die Wahl der Gemeinde- ratspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter) durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	21/3 AV 28/1 AG	KW 11: Montag, 14. März 2016 bis Freitag, 18. März 2016 (spätestens bis Donnerstag, 24. März 2016; vor Karfreitag)
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staats-kanzlei		bis Donnerstag, 24. März 2016 (vor Karfreitag)
Veröffentlichung der Urnenstan- dorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 31. März 2016
Schliessung des Stimmregisters	2/2 AV 6/3 AG	Dienstag, 5. April 2016, 17.00 Uhr
Wahlsonntag, zweiter Wahlgang Gemeinderäte und Mitglie- der/Präsidien der Gerichte sowie Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)		Sonntag, 10. April 2016

Was/Anordnung	gesetzliche Grundlage	Datum
Veröffentlichung der Wahlergebnisse des zweiten Wahlgangs der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie der Wahl der Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter) im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 14. April 2016
Ablauf der Beschwerdefrist zum zweiten Wahlgang der Gemeinderäte und Mitglieder/Präsidien der Gerichte sowie der Wahl der Gemeinderatspräsidien und –vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	54a AG 6/3 AG	Montag, 18. April 2016, 17.00 Uhr
Allfälliger zweiter Wahlgang der Gemeinderatspräsidien und - vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	51/1 AG 6/5 AG	Sonntag, 8. Mai 2016 (Muttertag)
Ablauf der Beschwerdefrist zum zweiten Wahlgang der Gemeindepräsidien und -vizepräsidien (in Engelberg Talammann und Statthalter)	54a AG 6/3 AG 6/2 AG	Dienstag, 17. Mai 2016, 17.00 Uhr (nach Pfingstmontag)
Wahl der Vizepräsidien der Gerichte und geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium durch den Kantonsrat voraussichtlich am		Donnerstag, 19. Mai 2016 oder Freitag, 20. Mai 2016
Beginn der neuen Amtsdauer		Freitag, 1. Juli 2016

AG AV

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz; GDB 122.1) Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung; GDB 122.11) Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz; GDB 132.1) Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft (GDB 134.13) KRG = VWG =